

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 6 (1916)  
**Heft:** 48

**Rubrik:** [Impressum]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kinematographie

**Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“**

**Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“**

**Abonnements:**  
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—  
Ausland - Etranger  
1 Jahr - Un an - fes. 25.—

**Insertionspreis:**  
Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

**Eigentum und Verlag der**  
Verlagsanstalt Emil Schäfer & Cie., A.-G., Zürich  
Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272  
Zahlungen für Inserate und Abonnements  
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069  
**Erscheint jeden Samstag** □ Parait le samedi

**Redaktion:**  
Paul E. Eckel, Emil Schäfer,  
Edmond Bohy, Lausanne (f. d.  
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.  
Verantwortl. Chefredaktor:  
Dr. Ernst Utzinger.

## Eingabe \*)

**zur 2. Lesung des Gesetzentwurfes betreffend die kinematographischen Vorführungen im Kanton Basel-Stadt.**

Geehrte Herren Regierungsräte!

Geehrter Herr Präsident des Grossen Rates!

Geehrte Herren Grossräte!

Der zur Beratung stehende Gesetzentwurf bringt dem ohnehin schon in vielen Beziehungen eingeengten Gewerbe so vielerlei neue Beschränkungen, dass wir den Hohen Rat bitten müssen, einige beschränkende Bestimmungen, die vom Standpunkt der gesetzgebenden Körperschaft und der Allgemeinheit unseres Erachtens von sekundärer Bedeutung sind, nochmals zu prüfen.

1. So bitten wir zunächst zu § 18 den Antrag des Herrn Dr. A. Oeri zu berücksichtigen. Der Vorschlag lautet dahin, dass Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren in Begleitung Erwachsener auch andere als eigentliche Jugendvorstellungen sollen besuchen dürfen.

Es gibt viele Film-Programme, die, ohne für ganz junge Personen geeignet zu sein, doch sehr wohl dem Begriffsvermögen und dem Bedürfnis der reiferen Jugend entsprechen und die ihr nicht vorenthalten werden sollten. Hier würden die Eltern oder deren Stellvertreter oder auch die Lehrer entscheiden.

\*) Obwohl nun das „Gesetz über das Lichtspielwesen in Basel“ vorliegt und demnächst auch an dieser Stelle publiziert wird, bringen wir obige Eingabe noch zum Abdruck, um dem geschätzten Leserkreis zu zeigen, was von Seiten des Verbandes in dieser Sache getan worden ist.

Die Redaktion.

Diese Vorschrift würde auch die Wirkung haben, dass die Theaterbesitzer mehr als bisher solche Stücke zur Vorführung bringen würden, die den Besuch der genannten Kategorie von Personen fördern würden, also in ethischer und moralischer Beziehung von besonderem Wert wären. Auch wäre damit ein als sehr empfindlich betrachteter Eingriff in die Befugnisse der Eltern sehr gemildert. — Was die Alters-Kontrolle betrifft, so sehen wir darin nicht mehr Schwierigkeiten als in der durch den Kommissionsvorschlag bedingten.

2. Wir haben schon anlässlich der ersten Beratung des Gesetzes gebeten, zu gestatten, dass Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter von ihren Eltern in die Tagesvorstellungen mitgenommen werden dürfen. Wir wiederholen diese Bitte, die eine unseres Erachtens ganz unnötige Härte vermeiden würde. Es gibt viele Frauen, deren Zeiteinteilung ihnen kaum eine andere Zerstreuung erlaubt als einen gelegentlichen Besuch im Kino, besonders an Regentagen. Diese oft einzige Zerstreuung würde sehr vielen der bezeichneten Frauen durch das Gesetz entzogen, weil es ihnen nicht möglich ist, ihre kleinen Kinder anderweitig unterzubringen. Die für die Schuljugend befürchtete Schädigung ist ja selbstverständlich bei diesen kleinen Kindern ausgeschlossen — da sie weder lesen noch die sonstigen Darstellungen erfassen können — und das Verbot könnte somit ohne Bedenken und ohne den Gesetzeszweck irgendwie zu beeinträchtigen, wegge lassen werden.